

Fall 2

Die Gemeinde K betreibt eine Kläranlage in der Region Münsterland. Die Bezirksregierung Münster hatte K die Einleitung von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage in ein Gewässer genehmigt. Auf der Kläranlage befindet sich eine Regenwasserbehandlungsanlage. Bei hohen Zuflüssen aus der Kanalisation kam es im Veranlagungsjahr 2004 auf der Kläranlage zu Abschlügen von ungeklärtem, klärpflichtigem Schmutzwasser in die Regenwasserbehandlungsanlage. Das Abwasser aus dieser Anlage floss in den aus der Kläranlage fließenden Abwasserstrom; der Zufluss dieses Abwassers erfolgte im Anschluss an die Probeentnahmestelle, an der die Überwachung der Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage durchgeführt wurde. Die Anforderungen der Abwasserverordnung wurden – ausgehend von den entnommenen Proben hinsichtlich des Teilstroms (Regenwasser) – eingehalten. Eine regelgerechte Reinigung des ungeklärten Abwassers hat nicht stattgefunden, da die Einleitung des Schmutzwasserstroms nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprach. Werte für den gesamten Abwasserstrom liegen mangels entsprechender Probeentnahmestellen nicht vor und können nicht mehr ermittelt werden.

Das zuständige Landesumweltamt erhob im Jahr 2006 eine Abwasserabgabe in Höhe von 250.000,- Euro für das Veranlagungsjahr 2004. Die Bezirksregierung Münster habe darauf hingewiesen, dass die Einleitung des Abwassers insgesamt nicht dem Stand der Technik entsprochen habe. Deswegen erfolgte keine Ermäßigung der Abwasserabgabe. Gegen den Abwasserabgabenbescheid erhob die K Klage. Eine Überschreitung der Grenzwerte in den Proben sei nicht festgestellt worden, deshalb müsse eine Ermäßigung erfolgen.